



Deutsche  
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

## Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7581/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

### 1      Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-  
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter  
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-  
bahn - GGVE) vom 22.07.1985  
(BGBI. I, S. 1560)

### 2      Antragsteller

Julius Kleemann GmbH & Co., 8757 Karlstein/Main.

### 3      Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel gemäß  
Zeichnung Nr. 11.82.070.00  
Zeichnung Nr. 11.81.062.01  
Zeichnung Nr. 11.86.062.03

Der Deckel wird durch einen Spannring mit Hebel-  
verschluß gehalten.

Nennvolumen: 40 bis 70 Liter

### 4      Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr. 97 234 vom 13.07.1982 und  
97 234 1. Nachtrag vom 29.11.1982 der Bundes-  
bahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauart-  
prüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE un-  
terzogen worden sind.

### 5      Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter  
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach  
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



|                                    |
|------------------------------------|
| 1A2/X...*)/S/...../D/BAM 7581..... |
| (Brutto- (Herstellungs- (Name      |
| höchst- jahr, nur die oder Kurz-   |
| masse) letzten beiden zeichen des  |
| Ziffern) Herstellers)              |

\*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse in kg ist jeweils entsprechend Nr. 8.3 zu berechnen.

## 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm<sup>2</sup>/s beträgt, darf 1,00 g/cm<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Schüttdichte für feste Stoffe darf 1,00 kg/Liter nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-  
förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die inter-  
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der  
Straße (ADR-Übereinkommen)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)  
über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen  
zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-  
ten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-  
teilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprü-  
fung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 30.11.1987

7  
*Sehr geehrter Herr*



1. Nachtrag zum  
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7581/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert  
bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr.  
97234 vom 13.07.1982,  
97234 Nachtrag 1 vom 29.11.1982 und -  
97234 Nachtrag 2 vom 02.05.1988  
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) ei-  
ner Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage  
zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die  
Verpackungen auch ohne zwischen den Breitsicken  
liegenden Zwischensicken gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulas-  
sungsschein Nr. 7581/1A2 vom 30.11.1987 der Fa. Julius  
Kleemann GmbH & Co., 8757 Karlstein (Main).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der  
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,  
Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 17.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*Wissner*

